

ARBEITSGEMEINSCHAFT DES GRUNDBESITZES



PF 31 07 · D-24030 Kiel

Zugleich per eMail an: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
- Die Vorsitzende -
Frau Anke Erdmann, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3407

Kiel, den 02. Oktober 2014

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/2031
Ihr Schreiben vom 08.09.2014**

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Schmidt,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese ergeht wie folgt:

Der Regierungsentwurf nimmt in mehreren Punkten die kritischen Stellungnahmen zum Referentenentwurf auf und berücksichtigt sie angemessen. Insofern ist der Regierungsentwurf insgesamt positiver zu bewerten als der Referentenentwurf, wenn wir uns auch mit der Beibehaltung der Unterscheidung von einfachen und besonderen Kulturdenkmalen andere Paradigmen gewünscht hätten. Der konstruktive und sachorientierte Dialog ist anzuerkennen. Er ist eine gute Basis für das ständige Bemühen um die Erhaltung der schleswig-holstei-

Vorsitzender: Bertram Graf von Brockdorff Tel.: 0 43 81 / 90 80 Fax: 0 43 81 / 9 08 88	Geschäftsführer: Dr. Tilman Giesen www.grundbesitz-sh.de	Lorentzendam 36, 24103 Kiel Tel.: 04 31 / 5 90 09 94 Fax: 04 31 / 5 90 09 81 arge@lauprecht-kiel.de	Deutsche Bank Kiel BLZ: 210 700 20, Kto.-Nr.: 0 503 730 00 BIC: DEUTDEHH210 IBAN: DE38 2107 0020 0050 3730 00
---	---	--	--

MITGLIED DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER GRUNDBESITZERVERBÄNDE E.V., BERLIN, UND DER EUROPEAN LANDOWNERS ORGANISATION (ELO), BRÜSSEL

nischen Kulturdenkmale.

Für diese Bewertung sind einige Gründe tragend, insbesondere

- die Konzentration des Denkmalbegriffes auf Objekte von besonderem Wert,
- die Aufgabe des Verbandsklagerechtes,
- der Gutgläubensschutz,
- der Vertragsdenkmalschutz.

Bitte verstehen Sie vor diesem Hintergrund die nachfolgenden Anmerkungen als Beitrag zur noch besseren Gestaltung:

1. Die Präambel sollte ersatzlos gestrichen werden. Sie lädt das Gesetz mit einer zeitgebundenen Gesinnungsbegrifflichkeit auf, die fachlich nicht unumstritten, gesetzgebungstechnisch sowie ordnungspolitisch fehl am Platze ist. Insbesondere sollte der kompromisslose Schlusssatz („Jede Nutzung muss sich an der Bestandserhaltung orientieren.“) entfallen.
2. Die Verpflichtung des Landes, der Kreise und der Gemeinden und aller Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf „vorbildliche“ Pflege wird bald leerlaufen und sich als maßstabsenkend erweisen.
3. Die fakultative Erstreckung des Denkmalbegriffes auf „Ausstattung“ (§ 2 Abs. 2 S. 5) sollte gestrichen werden.
4. Mit dem Instrumentarium zum Schutz historischer Kulturlandschaften durch die Ausweisung von Denkmalbereichen (§ 2 Abs. 3 Ziffer 3 i.V.m. § 10) wird die nur kleine Denkmalverwaltung verleitet, sich zu verheben. Das, was im positiven Sinne erreicht werden soll, kann gar nicht durch Verordnung erzwungen werden, sondern funktioniert nur durch die Integration des Gedankens in die Bauleit- und Fachplanung und nicht zuletzt die Eigentümerverantwortung.
5. Vertrauensleute stehen rollennotwendig zwischen Eigentümern und Denkmalschutzbehörden und hindern damit deren an anderer Stelle des Gesetzes postuliertes Zusammenwirken.
6. Die Unterschutzstellung eines unbeweglichen Kulturdenkmales erfolgt niemals durch das Gesetz, sondern immer durch die Anwendung des Gesetzes. Es

entscheidet also in Wahrheit der Rechtsanwender in seiner ihm eigenen Subjektivität und nicht der objektive Tatbestand. Je deutlicher ein Objekt den Denkmalbegriff trifft, desto geringfügiger die Gefahr des Auseinanderfallens von subjektiver Bewertung und objektivem Tatbestand. Umgekehrt wecken gerade die Zweifels- und Streitfälle ein besonderes Bedürfnis nach Rechts- und Planungssicherheit. Der geregelte Gutglaubensschutz löst das Problem nicht, denn er setzt auf der Rechtsfolgen- und nicht auf der Tatbestandsseite an.

Es empfiehlt sich deshalb die Normierung eines Anspruchs auf Feststellung der Denkmaleigenschaft durch Verwaltungsakt.

Dabei wäre es ein Missverständnis, den feststellenden Verwaltungsakt auf die vorherige Eintragung in die Liste zu beschränken, wie das § 4 Abs. 5 des Niedersächsischen oder § 3 Abs. 6 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes tun. Empfehlenswert ist vielmehr der schlichte Satz

„Auf Antrag des Eigentümers hat die Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal zu entscheiden“.

wie er etwa in den durchaus als progressiv geltenden Denkmalschutzgesetzen von Sachsen (§ 10 Abs. 3) oder Sachsen-Anhalt (§ 18 Abs. 2 S. 3) enthalten ist.

Die vorgeschlagene Regelung ist unabhängig vom Interesse; sie stiftet ihre befriedende Funktion in jede Richtung.

7. § 11 spricht den Eigentümer als Verpflichteten an („Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Eigentümer, sowie der sonst dinglich oder obligatorisch Verpflichteten Rücksicht zu nehmen.“); es löst schon sprachlichen und denklogischen Zweifel aus, inwieweit „Verpflichtete“ Belange haben können, die „berechtigt“ sind.

Es sollte deshalb an der Formulierung des geltenden Rechts

„Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf deren wirtschaftliche Belange.“

festgehalten werden. Die Gesetzesbegründung legt ohnehin nahe, dass Gleiches gemeint ist.

8. Die Umgebungsschutztatbestände in § 12 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Ziffer 1 bedürfen nach wie vor der Präzisierung; sprachlich muss klar werden, dass nicht jede Veränderung oder Maßnahme genehmigungsbedürftig ist und erst im Verfahren über die Frage der wesentlichen Beeinträchtigung entschieden wird, sondern dass von vornherein nur solche Veränderungen und Maßnahmen überhaupt genehmigungs- und damit antragsbedürftig werden, die die Eignung wesentlicher Beeinträchtigung in sich tragen. Der Gesetzgeber sollte nicht über teilweise entgegenstehende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes zur vormaligen Gesetzesfassung hinweggehen und die häufig streitige Frage zur Entlastung der Denkmalbehörden und der Eigentümer im letzteren Sinne konkret entscheiden. Ähnlich wirkt die Einschränkung des Tatbestandes auf die **unmittelbare** oder **nähere** Umgebung. Sprachlich könnte das Gewünschte etwa wie folgt zum Ausdruck gebracht werden:

„...“

3. die die nähere Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals wesentlich beeinträchtigende Veränderung“

oder

„...“

1. alle Denkmalbereiche oder deren nähere Umgebung wesentlich beeinträchtigende Maßnahmen“.

9. Die Formulierung zur Tragung der Kostenpflicht geht in § 14 weit über das Verursacherprinzip hinaus und verlagert Kosten, die aus öffentlichem Interesse anfallen in die private Trägerschaft. Sie ist inspiriert von der archäologischen Praxis, wo nur die Dokumentation und die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse das Denkmal der Nachwelt erhält, weil es nämlich infolge des Eingriffes beseitigt oder jedenfalls dauerhaft überbaut und jeder Wahrnehmung entzogen wird. Die Formulierung führt bei oberirdischen Objekten, deren Wahrnehmung möglich bleibt, zu unverhältnismäßigen Belastungen des Eingriffsverursachers.

10. § 16 Abs. 2 könnte mit der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Ziffer 1 GG kollidieren, weil der Bund mit § 823 BGB von seiner Gesetzgebungszuständigkeit bereits i.S.v. Art. 72 Abs. 1 GG Gebrauch gemacht haben könnte.
11. Der Rahmen für Geldbuße (§ 18 Abs. 4 S. 1) und Strafe (§ 19 Abs. 1) sowie der Auftrag („sollen“) zur Einziehung erscheinen überzogen.
12. Abschnitt 5 sollte vollständig aus dem Gesetz gestrichen werden; die vielbe-
mühte partnerschaftliche Denkmalpflege kommt ohne Enteignungen aus.

Sollte der Ausschuss eine mündliche Anhörung durchführen, bitten wir um Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen